

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aa47f6ce-74cf-3079-92f5-ce20211c2fd4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 315c HGB - Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung

- (1) Auf den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung ist [§ 289c](#) entsprechend anzuwenden.
- (2) [§ 289c Absatz 3](#) gilt mit der Maßgabe, dass diejenigen Angaben zu machen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die in [§ 289c Absatz 2](#) genannten Aspekte erforderlich sind.
- (3) Die [§§ 289d](#) und [289e](#) sind entsprechend anzuwenden.

